

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
**Jetzt auch vertraulich**
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Ehegatte selbständig, welche Folgen bei der Trennung?

15.12.2008 06:07

Preis: **\*\*\*,00 €** Familienrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwältin Astrid Altmann**

in unter 2 Stunden



Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Mann hat sich seit kurzem selbständig gemacht und dafür hohe Darlehenssummen aufgenommen. Ersparnisse seinerseits sind kaum vorhanden, ich habe einige Lebensversicherungen, die ich bereits vor meiner Ehe abgeschlossen habe.

Wir haben ein 6jähriges Kind und die familiäre Situation ist untragbar geworden, sodass ich mit dem Gedanken spiele, mich zu trennen.

Meine Frage wäre, inwieweit werde ich in den Schuldenberg mit "hineingezogen"? Wir haben keinen Ehevertrag, und ich habe auch keine Bürgschaft unterschrieben.

Ich selber bin momentan in der Firma mitbeschäftigt, allerdings ohne grosses Einkommen.



Antwort von  
**Rechtsanwältin Astrid Altmann**

★★★★☆ 257 Bewertungen

Ludwig-Thoma-Strasse 47

85232 Unterbachern

Tel: 08131/3339361

Web: <http://www.rechtsanwaeltin-altmann.de>

E-Mail:

15.12.2008 | 06:49

[Zum Festpreis auswählen](#)

Sehr geehrte Fragestellerin,

hiermit nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Wenn die Schulden nur im Interesse Ihres Mannes gemacht wurden und nur die Darlehenssumme ausschließliche ihm zur Verfügung stehen, dann wird man im ein Gesamtschuldverhältnis verneinen müssen, das heißt Sie werden im Falle einer Scheidung weder im Außenverhältnis gegenüber der Bank noch im Innenverhältnis gegenüber Ihrem Mann einen Ausgleich leisten müssen.

Eine Auswirkung kann dies aber auf einen eventuellen Anspruch auf Zugewinnausgleich haben. Die Schulden können den Zugewinn Ihres Mannes mindern und damit auch Ihren Zugewinnausgleichsanspruch.

Abschließend möchte ich Sie noch auf Folgendes hinweisen: Bei der vorliegenden Antwort, welche ausschließlich auf Ihren Angaben basiert, handelt es sich lediglich um eine erste rechtliche Einschätzung des Sachverhaltes. Diese kann eine umfassende Begutachtung nicht ersetzen. Durch Hinzufügen oder Weglassen relevanter Informationen kann die rechtliche Beurteilung völlig anders ausfallen.

Ich hoffe Ihnen einen ersten Einblick in die Rechtslage verschafft haben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Astrid Hein  
Rechtsanwältin



Wir  
empfehlen

## Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

